



JUGENDKRIMINALITÄT UND JUGENDSTRAFRECHT

Informationen zur Jugendkriminalität
und zur Jugendstrafrechtspflege
in Bayern

[www.justiz.
bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)



Impressum

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder

S. 2: joergkochfoto.de
S. 32, 37, 40: Jan Scheutzow
shutterstock.com

Gestaltung und Corporate Design

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Druck

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Druckerei
Hergestellt zu 100 % aus Recyclingpapier

Stand

August 2022

Bei der Erstellung der Texte dieser Broschüre wurde auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geachtet. Auf eine noch weitergehende geschlechterspezifische Differenzierung wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



JUGENDKRIMINALITÄT UND JUGENDSTRAFRECHT

Informationen zur Jugendkriminalität
und zur Jugendstrafrechtspflege
in Bayern



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

Die Kriminalität junger Menschen steht seit jeher ganz besonders im öffentlichen Fokus. Erfreulicherweise gehen in den letzten Jahren die Zahlen der rechtskräftig verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden mit Ausnahme eines Anstieges im Jahr 2018 kontinuierlich zurück.

Allerdings zeigen die Statistiken, dass Jugendliche proportional häufiger verurteilt werden als Erwachsene. Bestimmte Bereiche der Jugendkriminalität, vor allem im Zusammenhang mit der hohen Gewaltbereitschaft junger Menschen und dem zunehmenden Missbrauch von Drogen, geben Anlass zur Besorgnis.

Diese Broschüre will einige Informationen über die Jugendkriminalität vermitteln und einen Einblick sowohl in die gesetzliche Regelung als auch in die Praxis der Jugendstrafrechtspflege geben.

München, im August 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Eisenreich', written in a cursive style.

Georg Eisenreich, MdL

Bayerischer Staatsminister der Justiz



INHALT

1. JUGENDKRIMINALITÄT	8
1.1 Was ist Jugendkriminalität?	8
1.2 Zum Umfang der Jugendkriminalität	9
1.3 Zu den Erscheinungsformen der Jugendkriminalität	11
1.4 Zur Entwicklung der Jugendkriminalität	13
1.5 Zu den Ursachen der Jugendkriminalität	14
1.6 Zu den Möglichkeiten der Eindämmung von Jugendkriminalität	15
2. JUGENDSTRAFRECHT	18
2.1 Zur Aufgabe des Jugendstrafrechts	18
2.2 Die Altersgrenzen im Jugendstrafrecht	19
2.3 Die am Jugendstrafrecht beteiligten Institutionen	20
2.4 Einige Besonderheiten des Verfahrens	21
2.4.1 Einstellung des Verfahrens	22
2.4.2 Besondere Projekte	23
2.4.3 Vereinfachtes bzw. beschleunigtes Verfahren	25
2.4.4 Untersuchungshaft/Unterbringung	26

2.5 Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem	28
2.5.1 Erziehungsmaßregeln	29
2.5.2 Zuchtmittel	31
2.5.3 Jugendstrafe	33
2.6 Vollzug der Jugendstrafe	37
2.6.1 Ausbildung und Arbeit	39
2.6.2 Erzieherische Betreuung und Freizeitgestaltung	41
2.6.3 Integrierte Unterbringung Drogenabhängiger im Jugendstrafvollzug	42
2.6.4 Ausländische Gefangene	43
2.6.5 Seelsorgerische Betreuung	43
2.6.6 Sinnvolle Freizeitgestaltung	43
2.7 Personal im Jugendstrafvollzug	44
3. DIE BEDEUTUNG DER JUGENDSTRAFRECHTLICHEN MASSNAHMEN	46
4. SCHLUSSBEMERKUNG	47
AUFKLÄRUNGSKAMPAGNE „MACH DEIN HANDY NICHT ZUR WAFFE“	50



1. JUGENDKRIMINALITÄT

1.1 Was ist Jugendkriminalität?

Unter Jugendkriminalität versteht man allgemein die Kriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden. Jugendlicher ist nach dem Gesetz, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt, Heranwachsender, wer 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. So, also unter Ausschluss der Kriminalität von Kindern unter 14 Jahren, soll der Begriff auch im Folgenden verstanden werden.

Unter Jugendkriminalität versteht man allgemein die Kriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden.

Kriminalität bedeutet die **Gesamtheit der im Strafgesetzbuch und in anderen Gesetzen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bedrohten Handlungen**, von der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr über den Ladendiebstahl, den Serieneinbruch, den Raubüberfall bis hin zum Mord. Die so genannten Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße bedroht sind, wie z. B. falsches Parken, zählen nicht dazu.

Info

Ob eine mit Strafe bedrohte Handlung vorliegt, beantwortet sich für Jugendliche und Heranwachsende nicht anders als für Erwachsene.

1.2 Zum Umfang der Jugendkriminalität

In der Strafverfolgungsstatistik wird die Zahl der Personen erfasst, die wegen Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind.

Gezählt wird dabei die Zahl der Verurteilten, nicht die Zahl der abgeurteilten Taten. Wird ein Straftäter in einem Urteil wegen mehrerer Taten verurteilt, erscheint dies in der Statistik nur als eine Verurteilung.

Personen, gegen die das Verfahren eingestellt wird, etwa gegen die Zahlung einer Geldbuße oder die Leistung gemeinnütziger Arbeit, werden bei der Zahl der Verurteilten nicht erfasst.



Zahl der Verurteilten 2020 in Bayern in absoluten Zahlen

Erwachsene		103.383
Heranwachsende		8.694
Jugendliche		4.903



Zahl der Verurteilten 2020 in Bayern bezogen auf je 100.000 Personen der jeweiligen Altersgruppen

Erwachsene		979,3
Heranwachsende		2.136,5
Jugendliche		1.026,4

Info

Aus der Statistik wird deutlich, dass die Jugendlichen, vor allem aber die Heranwachsenden an der Kriminalität überdurchschnittlich beteiligt sind.

Die Zahlen ergeben im Übrigen **kein vollständiges Bild über das Ausmaß** der Jugendkriminalität. Abgesehen davon, dass die Täter, nicht aber die Summe der von diesen begangenen Taten erfasst werden, ist zu berücksichtigen, dass ein nicht unerheblicher Teil der bekannt gewordenen Straftaten nicht aufgeklärt, ein Täter also überhaupt nicht gefunden wird. Außerdem gibt es neben den bekannt gewordenen Straftaten ein so genanntes Dunkelfeld, über dessen Umfang wir wenig wissen. Nach kriminologischen Forschungen muss davon ausgegangen werden, dass vor allem im Bereich der leichteren Kriminalität ein erheblicher Teil der Straftaten nicht zur Kenntnis der Behörden gelangt. Der **Umfang der Jugendkriminalität** – wie der Kriminalität der Erwachsenen – **ist also größer**, als es die oben angegebenen Zahlen ausweisen.

1.3 Zu den Erscheinungsformen der Jugendkriminalität

Betrachtet man die Jugendkriminalität differenziert nach Straftaten, ergibt sich folgendes Bild:

Sieht man von den Straßenverkehrsdelikten ab, sind bei Jugendlichen und Heranwachsenden die **einfache Körperverletzung und der Diebstahl** mit Abstand das häufigste Delikt. Die anderen Straftaten treten demgegenüber zahlenmäßig zurück, werden zum Teil aber relativ besonders häufig von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen und sind in diesem Sinne jugendtypisch. Dazu gehören eine Reihe von Gewaltdelikten wie Raub, Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung, bei Heranwachsenden etwa auch die Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (Drogendelikte). (s. Tabelle)

Info

Männer werden in allen Altersgruppen nach wie vor wesentlich häufiger wegen Straftaten verurteilt als Frauen.

Zahl der Verurteilten 2020 bezogen auf je 100.000 Personen der jeweiligen Altersgruppen in Bayern, differenziert nach Geschlecht

	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
männlich	1.640,0	3.523,4	1.703,5
weiblich	341,3	610,1	314,7
insgesamt	979,3	2.136,5	1.026,4

Zahl der Verurteilten 2020 bezogen auf je 100.000 Personen der jeweiligen Altersgruppen in Bayern, differenziert nach Straftaten

	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
Straftaten insgesamt	979,3	2.136,5	1.026,4
Körperverletzung	46,6	148,2	103,0
gefährliche Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 StGB)	19,1	116,2	91,1
Vergewaltigung	0,9	5,4	4,2
einfacher Diebstahl	85,3	187,7	167,9
Einbruchdiebstahl	6,3	18,4	19,9
Diebstahl in anderen besonders schweren Fällen	6,7	18,7	15,5
Raub	0,7	7,4	9,6
schwerer Raub	0,5	5,9	3,6
räuberische Erpressung	1,0	13,3	13,4
Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 1 StGB)	12,1	41,3	36,2
gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§ 304 Abs. 1 StGB)	0,6	7,4	7,7
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	112,4	505,3	219,8

1.4 Zur Entwicklung der Jugendkriminalität

Die Zahl der rechtskräftig verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden hat ausweislich der nachfolgenden Statistik in Bayern in den letzten Jahren **mit Ausnahme eines Anstieges im Jahr 2018** kontinuierlich abgenommen.

	Erwachsene		Heranwachsende		Jugendliche	
	Bund	Bayern	Bund	Bayern	Bund	Bayern
2020		103.383		8.694		4.903
2019	650.813	106.517	49.756	9.480	28.299	5.253
2018	633.618	101.488	49.715	9.350	29.005	5.527
2017	637.131	103.329	50.434	9.669	28.479	5.272
2016	655.379	103.384	52.874	9.731	29.620	5.429
2015	653.611	98.406	54.353	9.391	31.341	5.678
2014	655.446	102.707	58.524	10.556	34.812	6.434
2013	652.371	103.742	64.049	11.750	39.518	7.201
2012	659.108	102.074	69.809	12.111	44.984	7.691
2011	680.062	103.714	76.428	12.773	51.325	8.923

1.5 Zu den Ursachen der Jugendkriminalität

Die Ursachen von Jugendkriminalität sind bevorzugter Gegenstand der kriminologischen Forschung im In- und Ausland. Dementsprechend groß ist die Zahl der Erklärungsansätze.

Eine Gruppe von Theorien sucht die Wurzeln von Kriminalität in pathologischen Abweichungen oder psychischen Besonderheiten des jungen Täters. Andere betonen die Bedeutung ungenügender Erziehung und ungünstiger Lebensbedingungen. Selbstverständlich wird auch der Einfluss gesellschaftlicher und politischer Strukturen einschließlich des Systems der Strafverfolgung selbst erörtert.

Aus der wissenschaftlichen Diskussion, die weitergeht, und aus der Alltagserfahrung muss man den Schluss ziehen, dass vielerlei unterschiedliche Ursachen dazu beitragen können, dass ein junger Mensch straffällig wird. Je nach der Blickrichtung werden sich unterschiedliche Ursachenbündel in den Vordergrund schieben.

Stehen im Mittelpunkt der konkrete Straftäter und die Frage, wie bei ihm zu reagieren ist, so wird man ungünstigen Bedingungen in seiner **Persönlichkeit**, seinem **Werdegang** und seiner **sozialen Umgebung** nachspüren. Hier sind dann so verschiedene Dinge wie psychische Anomalien, Unreife, Schulversagen, gestörte Familienverhältnisse, Versagen der Erziehungsberechtigten und Verstrickung in schlechten Umgang bedeutsam. Außerdem wird man die Ergebnisse der Sanktionsforschung berücksichtigen.

Die Ursachen von Jugendkriminalität sind bevorzugter Gegenstand der kriminologischen Forschung im In- und Ausland.

Soll erklärt werden, warum die Kriminalitätsbelastung junger Menschen höher ist als die der Erwachsenen, wird man auf die mit Pubertät und Adoleszenz häufig verbundenen **Störungen der Persönlichkeitsentwicklung**, auf die Unreife und Verführbarkeit junger Menschen hinweisen sowie auf die mit der Ablösung vom Elternhaus typischerweise verbundenen Schwierigkeiten.

In diesen Zusammenhang gehört auch, dass bei den meisten Jugendlichen und Heranwachsenden, die straffällig werden, dies eine Episode bleibt. Nur ein sehr kleiner Teil von ihnen ist auf dem Weg in eine kriminelle Karriere.

1.6 Zu den Möglichkeiten der Eindämmung von Jugendkriminalität

Überlegungen zur Eindämmung von Jugendkriminalität müssen die vielfältigen Erscheinungsformen und unterschiedlichen Wurzeln der Jugendkriminalität vor Augen haben.

Neben dem Diebstahl eines Lippenstiftes, der als Mutprobe begangen wird, steht das Roheitsdelikt, das auf einer tief gehenden Fehlentwicklung beruht; neben dem einmaligen „Ausrutscher“ die kriminelle Serie. Einfache Rezepte kann es deshalb nicht geben.

Natürlich ist es wünschenswert, das Entstehen von Jugendkriminalität vorbeugend zu verhindern. Es drängt sich auf, dazu bei den Ursachen der Kriminalität anzusetzen. Dies führt zu der Forderung, dass bei allen jugendspezifischen politischen Maßnahmen, insbesondere bei Maßnahmen der Familienpolitik, das Ziel der Kriminalprävention mitbedacht werden sollte.



Kriminalprävention wird strafrechtliche Reaktionen nicht ersetzen können.

Freilich fehlt es weitgehend an gesichertem Wissen über die Wirkungszusammenhänge zwischen einzelnen politischen oder administrativen Maßnahmen und der Entstehung von Jugendkriminalität. Die bisherigen Erfahrungen lehren jedenfalls, dass durch vorbeugende Maßnahmen – von der Kindergartenerziehung über die Jugendhilfe in ihren verschiedenen Erscheinungsformen bis hin zu polizeilichen Vorbeugungsprogrammen – die strafrechtlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität nicht ersetzt werden können, so unbestreitbar wichtig die Bemühungen um Vorbeugung sind.

Das Ziel der Kriminalprävention sollte bei Maßnahmen der Familienpolitik mitbedacht werden.



2. JUGENDSTRAFRECHT

2.1 Zur Aufgabe des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht trägt der Tatsache Rechnung, dass die Kriminalität junger Menschen in vielerlei Beziehung anders zu beurteilen ist als die von Erwachsenen. Im Mittelpunkt des Jugendstrafrechts steht das Bestreben, den straffällig gewordenen jungen Menschen zu einem rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu erziehen. Andererseits ist auch das Jugendstrafrecht Strafrecht und nicht bloßes Erziehungs- oder Jugendhilferecht.

Gestützt auf eine lange praktische Erfahrung geht das Gesetz davon aus, dass bei vielen jungen Straftätern länger dauernde oder tiefer gehende **erzieherische Einflussnahmen nicht notwendig sind**. In manchen Fällen genügt schon die Tatsache der Entdeckung und der daraus folgenden Einleitung eines Verfahrens, in anderen eine energische Zurechtweisung, ein „Denkzettel“.

Es gibt auch Konstellationen, in denen eine erhebliche Rückfallgefahr bei dem jungen Straftäter oder die Gerechtigkeit unabweisbar eine **länger dauernde Freiheitsentziehung** fordern.

Dem stehen die Fälle gegenüber, in denen aus Anlass der Straftat die Einleitung **kurzfristiger oder längerdauernder pädagogischer Maßnahmen** durch den Richter veranlasst ist, aber auch ausreicht, etwa die Betreuung und Beaufsichtigung durch eine dazu befähigte Person, und schließlich die Fälle, in denen es mit einer **Ermahnung** sein Bewenden haben kann.

Info

Es ist das Ziel des Jugendstrafverfahrens, die dem Einzelfall angemessenen Reaktionen zu finden und durchzuführen.

2.2 Die Altersgrenzen im Jugendstrafrecht

Kinder unter 14 Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich.

Jugendliche sind strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug waren, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Dies muss in jedem Einzelfall geprüft werden, in schwierigen Fällen mit Hilfe eines Sachverständigen.

Heranwachsende behandelt das Gesetz differenziert. Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem und bestimmte jugendspezifische Verfahrensregeln finden auf sie dann Anwendung, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt; sonst gilt allgemeines Straf- und Strafverfahrensrecht. Auch diese Frage kann mitunter nur mit Hilfe eines Sachverständigen beurteilt werden.

2.3 Die am Jugendstrafrecht beteiligten Institutionen

Bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender entscheiden die Jugendgerichte. Jugendgerichte sind der Strafrichter als Jugendrichter, das Jugendschöffengericht (ein Berufsrichter, zwei Jugendschöffen) und die Jugendkammer als große Jugendkammer (drei bzw. zwei Berufsrichter, zwei Jugendschöffen) oder als kleine Jugendkammer (ein Berufsrichter, zwei Jugendschöffen).

Welches **Jugendgericht** in erster Instanz zuständig ist, richtet sich nach der Schwere der Tat und den zu erwartenden Rechtsfolgen. **Jugendrichter** sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Für Jugendschöffen gilt dasselbe; **Jugendschöffen** werden in einem besonderen Auswahlverfahren unter Mitwirkung der Jugendämter bestellt. Als Jugendschöffen in der Hauptverhandlung sollen je ein Mann und eine Frau tätig werden.


Bei den Staatsanwaltschaften sind für die Jugendstrafsachen **Jugendstaatsanwälte** bestellt. Sie sollen ebenfalls erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Zur Gewährleistung einer besonders engen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft wurden ferner bei größeren Staatsanwaltschaften **Spezialdezernate für jugendliche und heranwachsende Intensivtäter** eingerichtet. In vielen Großstädten gibt es vielfach eine spezialisierte **Jugendkriminalpolizei** und verstärkt auch Spezialzuständigkeiten für jugendliche Intensivtäter.



2.4 Einige Besonderheiten des Verfahrens

Eine wichtige Aufgabe im Jugendstrafverfahren nimmt die **Jugendgerichtshilfe** wahr, die von den Jugendämtern (Kreisjugendämter, Stadtjugendämter) im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt wird. Die Jugendgerichtshilfe wirkt im gesamten Jugendstrafverfahren mit. Sie bringt die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren zur Geltung. Durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und durch Vorschläge zur besonderen Schutzbedürftigkeit sowie für die zu ergreifenden Maßnahmen unterstützt die Jugendgerichtshilfe Gericht und Staatsanwaltschaft.



*Jugendgerichtshilfe –
Fokus auf erzieherischen
und sozialen
Gesichtspunkten*

Darüber hinaus hat sie den gesetzlichen Auftrag zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe im Einzelfall geeignet sind, ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens zu ermöglichen. Die Jugendgerichtshilfe wacht über Weisungen und Auflagen des Jugendgerichts bzw. der Jugendstaatsanwaltschaft. Unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts und unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht trägt sie gemeinsam Sorge für die Resozialisierung jugendlicher Straftäter und wirkt präventiv der Begehung neuer Straftaten entgegen.

Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter haben besondere Mitwirkungsrechte im Verfahren.

Für die **Verteidigung** gelten im Wesentlichen die allgemeinen Vorschriften. Dem Verteidiger in Jugendstrafsachen fällt freilich eine besondere Verantwortung zu, muss sich ihm doch der Gedanke an die weitere Entwicklung seines Mandanten aufdrängen.

2.4.1 Einstellung des Verfahrens

Ist eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet, sind z. B. Eltern oder die Schule oder das Jugendamt eingeschritten, stellt der Jugendstaatsanwalt ohne Einschaltung des Jugendrichters das Verfahren ein, **wenn eine Ahndung durch den Richter entbehrlich erscheint**. Dies kann der Jugendstaatsanwalt auch tun, wenn die **Schuld des Täters gering** ist und ein öffentliches Interesse an der Verfolgung nicht besteht.

Ist ein Jugendlicher geständig und hält der Jugendstaatsanwalt zwar eine Ahndung durch Urteil für entbehrlich, zugleich aber die Einschaltung des Richters für nötig, kann er bei dem Jugendrichter anregen, dass dieser dem Jugendlichen Weisungen oder Auflagen erteilt, etwa einen Geldbetrag zu zahlen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen. Entspricht der Jugendrichter dieser Anregung und kommt der Jugendliche dem nach, wird das Verfahren eingestellt.

Die einschlägigen Vorschriften sind bei Heranwachsenden ebenfalls anzuwenden, wenn diese noch einem Jugendlichen gleichzustellen sind oder eine typische Jugendverfehlung zugrunde liegt.

Hat der Jugendstaatsanwalt öffentliche Klage erhoben, so kann der Jugendrichter – grundsätzlich aber nur mit Zustimmung des Staatsanwalts – unter den genannten Voraussetzungen auch seinerseits das Verfahren einstellen.

2.4.2 Besondere Projekte

Auf diesen Möglichkeiten, die Strafverfolgung unter bestimmten Voraussetzungen ohne förmliches Urteil zu beenden, basieren auch besondere Projekte im Umgang mit Jugendkriminalität:

In mehreren Orten in Bayern wurden **Schülergremien (sog. „Teen Courts“)** eingerichtet, die sich im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit Straftaten Jugendlicher befassen. Die Schüler sprechen mit dem jugendlichen Straftäter über dessen Tat und vereinbaren unter Umständen eine erzieherische Maßnahme, z. B. die Entschuldigung beim Geschädigten, eine bestimmte Form der Schadenswiedergutmachung oder gemeinnützige Arbeiten geringeren Umfangs. Das Ergebnis des „Verfahrens“ vor dem „Schülergericht“ wird anschließend von der



Staatsanwaltschaft bei ihrer abschließenden Entscheidung berücksichtigt. Hat der Beschuldigte die Vereinbarung mit dem Schülergremium erfüllt, sieht die Staatsanwaltschaft in der Regel von einer Strafverfolgung ab.

Info

Mit diesen „Teen Courts“ soll der spezifische, positive Einfluss genutzt werden, den Jugendliche auf straffällig gewordene Altersgenossen haben können. **Missbilligende Reaktionen von Gleichaltrigen** erscheinen im besonderen Maße geeignet, jugendliche Täter vom Unrecht ihrer Straftat zu überzeugen und sie zum Umdenken zu bewegen.

Ein anderes Projekt in München (**ProGraM**) widmet sich speziell Jugendlichen, die sich durch das illegale Sprühen von Graffiti strafbar gemacht haben. Solche Taten verursachen oftmals sehr hohe Schäden. In dem Projekt wird eine Vereinbarung zwischen Täter und Geschädigtem über die Schadenswiedergutmachung angestrebt. Regelmäßig wird der Beschuldigte angehalten, durch Reinigungsarbeiten die Schäden ganz oder teilweise zu beseitigen oder abzarbeiten. Soweit dies nicht möglich ist, wird er unter Umständen durch ein zinsloses Darlehen bei Schadensersatzzahlungen unterstützt, um einer dauerhaften Überschuldung entgegenzuwirken. Zeigt sich der Beschuldigte kooperativ, wird dies vom Jugendstaatsanwalt im strafrechtlichen Verfahren zu seinen Gunsten gewürdigt.

2.4.3 Vereinfachtes bzw. beschleunigtes Verfahren

Als weitere Besonderheit bietet das Jugendstrafrecht die Möglichkeit, dass der Jugendstaatsanwalt bei leichteren Straftaten eines Jugendlichen Entscheidungen im vereinfachten Verfahren beantragen kann. In diesem Verfahren kann der Jugendrichter zur **Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung** in gewissem Umfang von den sonst geltenden Verfahrensvorschriften abweichen.

Bei Heranwachsenden besteht diese Möglichkeit nicht. Bei ihnen kann jedoch ebenso wie bei Erwachsenen gegebenenfalls im beschleunigten Verfahren verhandelt werden.

Info

Die Jugendgerichte und Jugendstaatsanwälte machen von diesen vereinfachten Verfahrensformen in weitem Umfang Gebrauch.

So haben die Staatsanwaltschaften in Bayern 2020 17.471 Verfahren nach den dargestellten Grundsätzen eingestellt, die Jugendgerichte noch einmal 4.260 Verfahren. In 1.331 Fällen ist eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren beantragt worden; dem stehen 19.935 Anklagen zu den verschiedenen Jugendgerichten gegenüber.

In Verfahren gegen Jugendliche ist die Hauptverhandlung nicht öffentlich

In Verfahren gegen Jugendliche ist die Hauptverhandlung **nicht öffentlich**; dies gilt grundsätzlich nicht bei Heranwachsenden.

Das gesamte Jugendstrafverfahren soll **möglichst beschleunigt** zum Abschluss gebracht werden. Der Beschleunigung dient auch eine Beschränkung der Rechtsmittel.

2.4.4 Untersuchungshaft/Unterbringung

Untersuchungshaft ist bei Jugendlichen unter engeren Voraussetzungen als bei Erwachsenen zulässig. Sie darf insbesondere nur verhängt werden, wenn ihr Zweck nicht mit anderen Maßnahmen erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang erwähnt das Gesetz die **Heimunterbringung**. In Bayern besteht schon seit langem die Möglichkeit zur Unterbringung statt Untersuchungshaft. Das Berufsbildungswerk St. Franziskus in Abensberg und das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk in Weißenstadt betreiben entsprechende Einrichtungen.

Jugendliche, die **noch keinen Verteidiger haben**, erhalten einen Pflichtverteidiger spätestens, wenn eine Vernehmung des Jugendlichen oder eine Gegenüberstellung mit ihm bevorsteht. Der Verteidiger kann sie auch bei der Überprüfung der Haftfrage unterstützen.

Ist der Vollzug von Untersuchungshaft unvermeidlich, so soll er **erzieherisch gestaltet** werden. Dem sind durch die Eigenart der Untersuchungshaft allerdings Grenzen gesetzt. Die Dauer der Untersuchungshaft ist oft nicht vorhersehbar und in vielen Fällen kurz. Häufig ist ein junger Gefangener wegen der Ungewissheit über seine gegenwärtige Lage schlecht ansprechbar.

Gleichwohl bleiben die jungen Gefangenen **nicht sich selbst überlassen**. Im Rahmen der räumlichen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten werden sie in eigenen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten untergebracht und von Bediensteten betreut, die für die Aufgaben des Vollzugs an jungen Gefangenen – vor allem als ständige Ansprechperson – besonders geeignet sind. 14- und 15-jährige Untersuchungsgefangene werden grundsätzlich in der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau mit ihren besonderen Möglichkeiten untergebracht. Für 16- und 17-jährige Untersuchungsgefangene wurden gesonderte Abteilungen in den Justizvollzugsanstalten Ebrach, Neuburg-Herrenwörth und Nürnberg eingerichtet. Minderjährige weibliche Untersuchungsgefangene werden in der Justizvollzugsanstalt Aichach untergebracht. Aus dem gesetzlichen Erziehungsauftrag der Untersuchungshaft folgt, dass junge Gefangene an Gruppenveranstaltungen – insbesondere am Unterricht, am Aufenthalt im Freien, am Sport – teilnehmen und Arbeit verrichten müssen, die ihnen bevorzugt zugewiesen wird.

2.5 Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem

Geldstrafe und Freiheitsstrafe, die beiden Hauptstrafen des allgemeinen Strafrechts, werden bei Jugendlichen – und bei Heranwachsenden, wenn diese einem Jugendlichen gleichzustellen sind oder eine typische Jugendverfehlung zugrunde liegt – durch ein vom Erziehungsgedanken geprägtes Rechtsfolgensystem ersetzt.

Dieses besteht aus

- › Erziehungsmaßregeln,
- › Zuchtmitteln und
- › Jugendstrafe.

Diese Rechtsfolgen können in weitem Umfang miteinander verbunden werden.

Info

Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe, erscheinen deshalb z. B. auch nicht im Führungszeugnis.

Neben den jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen können bestimmte Maßregeln der Besserung und Sicherung des allgemeinen Strafrechts angeordnet werden, nämlich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht und die Entziehung der Fahrerlaubnis.



2.5.1 Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln haben zum Ziel, **Erziehungsmängeln entgegenzuwirken**, die sich in der Straftat gezeigt haben. Tatvergeltung bezwecken sie dagegen nicht. Als Erziehungsmaßregeln kennt das Gesetz die Erteilung von Weisungen, ferner die Verpflichtung, Hilfen zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft oder in einer betreuten Wohnform in Anspruch zu nehmen.



Erziehungsmaßregeln dienen nicht der Tatvergeltung

Von praktischer Bedeutung ist allein die **Erteilung von Weisungen**. Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen beeinflussen und dadurch seine Erziehung fördern und

sichern sollen. Beispielhaft nennt das Gesetz etwa die Weisungen, in einem Heim zu wohnen, ein Lehr- oder Arbeitsverhältnis anzutreten, Arbeitsleistungen zu erbringen und an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen. Ferner nennt das Gesetz ausdrücklich die Weisungen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen oder sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich).

Info

Es gehört zu den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, darüber zu wachen, dass ein Jugendlicher oder Heranwachsender den Weisungen nachkommt. Bei schuldhafter Nichterfüllung kann der Richter Jugendarrest bis zu vier Wochen verhängen.

In der Praxis besonders wichtig ist die **Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit**, die als Weisung und auch als Auflage (s. Zuchtmittel) zulässig ist. Regelmäßig wird dem Jugendlichen (Heranwachsenden) dabei aufgegeben, in seiner Freizeit ein bestimmtes Maß (z. B. 40 Arbeitsstunden) gemeinnütziger Arbeit zu leisten, etwa in einem Altenheim Hilfsdienste zu erbringen oder in der Stadtgärtnerei, in kommunalen Sporteinrichtungen, Verkehrsbetrieben oder im Umweltschutzbereich Hilfsarbeiten auszuführen. Der **erzieherische Wert** dieser Maßnahme kann, wenn sie auf die Persönlichkeit des jungen Straftäters abgestimmt ist, hoch sein, sie hat aber auch eine gewisse „**Denkzettelwirkung**“. Erfreulicherweise stellen gemeinnützige Einrichtungen entsprechende Arbeitsgelegenheiten bereit.

Ferner kann Beschuldigten z. B. die Weisung erteilt werden, sich für einen gewissen Zeitraum der **Betreuung und Aufsicht** eines Helfers zu unterstellen (Betreuungsweisung), an einem **sozialen Trainingskurs** teilzunehmen und – nicht zuletzt – sich um einen **Ausgleich** mit dem Verletzten zu bemühen. Es ist zu begrüßen, dass sich Jugendämter und freie Wohlfahrtsverbände in diesen Bereichen zunehmend engagieren.

2.5.2 Zuchtmittel

Zuchtmittel kommen in Betracht, wenn dem jungen Menschen eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er **für das von ihm begangene Unrecht einzustehen** hat. Zuchtmittel sind die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest.

Bei der **Verwarnung** hält der Jugendrichter dem Täter das Unrecht seiner Tat eindringlich vor. Oft wird die Verwarnung mit anderen Maßnahmen verbunden.

Als **Auflage** kann dem Straftäter aufgegeben werden,

- › nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen,
- › sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,
- › Arbeitsleistungen zu erbringen oder
- › einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.



Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen kann **Jugendarrest** bis zu 4 Wochen verhängt werden.



*Freiheitsentzug,
aber keine
Freiheitsstrafe*

Das Zuchtmittel des **Jugendarrests** wird als Freizeit-arrest (bis zu 2 Wochenenden), Kurzarrest (bis zu 4 Tagen) oder Dauerarrest (1 bis 4 Wochen) verhängt. Er ist Freiheitsentzug, aber keine Freiheitsstrafe. Seit dem 1. Januar 2019 ist der Vollzug des Jugendarrests in Bayern in einem eigenen Gesetz geregelt, dem Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetz.

Der Arrest wird in Jugendarrestanstalten vollzogen. Er soll dem jungen Menschen eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für begangenes Unrecht einzustehen hat; zugleich soll er ihm helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben. Jugendarrestanstalten befinden sich in Hof, Landau an der Isar, Landshut, München, Nürnberg und Würzburg.

Zu Beginn des Arrests findet ein Aufnahmegespräch mit dem Jugendrichter oder Bediensteten der Arrestanstalt (z. B. Sozialarbeitern) statt. Wenn Dauerarrest vollstreckt wird, wird zunächst geklärt, welche erzieherischen Bedarfe bestehen und wie der Arrest gestaltet werden soll.

Während des Arrests beschäftigen sich die Arrestanten – je nach Dauer des Arrests – mit Arbeit, Einzel- und Gruppengesprächen, verschiedenen Freizeitangeboten sowie Sport.

Für Dauerarrestanten werden in den bayerischen Jugendarrestanstalten als zusätzliche Erziehungsmaßnahmen **soziale Trainingskurse** durchgeführt, in denen die Fähigkeit zur besseren Bewältigung von Konflikt- und Belastungssituationen geschult wird.

Die Bediensteten der Jugendarrestanstalten sind bemüht, die Arrestanten mit wichtigen Stellen und Behörden (z. B. Agentur für Arbeit, Suchtberatungsstellen etc.) in Kontakt zu bringen, um auch nach der Entlassung ein straffreies Leben zu fördern.

2.5.3 Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist die **einzige echte Kriminalstrafe**, die das Jugendgerichtsgesetz kennt. Sie ist Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt von mindestens 6 Monaten bis höchstens 10 Jahren Dauer.

Jugendstrafe ist zu verhängen, wenn wegen der schädlichen Neigungen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Jugendstrafe erforderlich ist. Wegen der Schwere der Schuld kommt Jugendstrafe vor allem bei Kapitalverbrechen in Betracht.

In der überwiegenden Zahl der Fälle wird die Vollstreckung einer verhängten Jugendstrafe für eine Bewährungszeit ausgesetzt.

Info

Unter dem Begriff der „schädlichen Neigungen“ versteht man erhebliche Anlage- oder Entwicklungsmängel, die die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten begründen und denen sinnvoll nur durch die Verhängung einer Jugendstrafe entgegengewirkt werden kann.

Info**Die Vorbewährung**

Seit 2012 kann das Gericht im Falle der Verhängung einer Jugendstrafe von bis zu 2 Jahren zudem im Urteil die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ausdrücklich einem nachträglichen Beschluss vorbehalten. Die vorbehaltene Entscheidung hat spätestens 6 Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu ergehen. Dies dient dazu, auszutesten, ob eine Strafaussetzung zur Bewährung sinnvoll ist. Der Verurteilte muss sich die Bewährung durch seine eigene Mitarbeit gleichsam verdienen.


Wird die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, und bewährt sich der Verurteilte, wird die Jugendstrafe erlassen; bewährt er sich nicht, wird die Aussetzung widerrufen, d. h. die Strafe vollstreckt.

Die Jugendstrafen bis zu einem Jahr müssen zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Jugendstrafen von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren werden unter den gleichen Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Verurteilten geboten ist. Nach Teilverbüßung einer Jugendstrafe kann der Strafreist unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt werden.

Für die Dauer der Bewährungszeit soll die Lebensführung des Verurteilten durch Weisungen **erzieherisch beeinflusst** werden. Außerdem wird dem Verurteilten ein Bewährungshelfer bestellt. Dieser steht ihm **helfend und betreuend** zur Seite, überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen und berichtet dem Richter über die Lebensführung des Verurteilten.

Erziehung und Betreuung durch Weisungen und Bewährungshelfer

Ende 2020 bestanden in Bayern 348 Stellen für hauptamtliche Bewährungshelfer. Die Bewährungshelfer betreuten insgesamt 22.845 Probanden, davon 3.315 Probanden, bei denen eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt war. In der ehrenamtlichen Bewährungshilfe waren Ende 2020 insgesamt 130 Mitarbeiter tätig.



*Der
Bewährungshelfer
soll die Erziehung des
jungen Verurteilten
fördern.*

Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des jungen Verurteilten fördern und mit Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern vertrauensvoll zusammenarbeiten. In der Praxis geht es oft darum, **Hilfe bei der Gestaltung der äußeren Lebensbedingungen** zu leisten

(Einordnung in die Familie, Arbeit/Ausbildung, Schadensregulierung, Schuldentilgung). Aber auch die **Aufdeckung von Mängeln im Sozialverhalten** des jungen Menschen und die Motivation zu grundlegenden Verhaltensänderungen ist dem Bewährungshelfer zur Aufgabe gestellt. Daneben ist die Überwachung des Probanden durch den Bewährungshelfer wichtig. Im Einzelfall hängt es von der Persönlichkeit und den Lebensumständen des jungen Verurteilten ab, ob das Element der Hilfe oder das Element der Aufsicht im Vordergrund steht.

In etwa 57 % der Fälle einer Aussetzung der Jugendstrafe endet die Bewährung erfolgreich, in circa 43 % muss die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen oder die Straftat in ein neues Urteil einbezogen werden.

Info

Der Warnschussarrest

Seit dem 7. März 2013 kann nach § 16a JGG Jugendarrest auch als sog. „Warnschussarrest“ verhängt werden, das heißt, gekoppelt mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe. Der Warnschussarrest soll dem Verurteilten noch einmal mit Nachdruck den Ernst der Lage verdeutlichen und dadurch einen Anreiz zur erfolgreichen Bewältigung der Bewährungszeit setzen.

Daneben dient der Warnschussarrest auch als erste Behandlungsmaßnahme, um persönlichen und sozialen Defiziten zu begegnen, die Befähigung für eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit zu fördern und eine Grundlage für die anschließende ambulante Betreuung durch die Bewährungshilfe zu schaffen.



2.6 Vollzug der Jugendstrafe

Die Erziehung im Jugendstrafvollzug muss dort ansetzen, wo der junge Mensch bisher versagt hat, und ihn auf die Herausforderungen vorbereiten, denen er sich nach der Entlassung zu stellen hat.

Die Grundlagen der Erziehung zu einem künftig **geordneten, recht-schaffenen und verantwortungsbewussten Leben** sind deshalb

- › Unterricht und Ausbildung,
- › Therapie,
- › Arbeit,
- › sinnvolle Freizeitgestaltung und
- › Ordnung.

Dabei sind die erzieherischen Maßnahmen an den Verhältnissen in der Freiheit orientiert und verlangen **Einsicht und Mitarbeit**. Das Anhalten zur Ordnung soll dem jungen Gefangenen den Wert einer geordneten Lebensführung vermitteln. Tragfähige Bindungen des jungen Gefangenen, insbesondere zu seiner Familie, sollen erhalten oder wiederhergestellt werden.

Einsicht und Mitarbeit werden bei den erzieherischen Maßnahmen verlangt.

Eine freiere Vollzugsgestaltung kann bei geeigneten Gefangenen die Erziehungsaufgaben des Vollzugs unterstützen und erleichtern. Die gebotenen Sicherungsmaßnahmen schließen dies nicht aus. Sie sind eine Ergänzung der erzieherischen Bemühungen, indem sie nachteilige Einflüsse (z. B. Planung einer Flucht oder weiterer Straftaten, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Abhängigkeitsverhältnisse unter Gefangenen oder zu Außenstehenden) weitgehend ausschalten.

Info

In Bayern befanden sich bis 1983 konstant durchschnittlich etwa 1.000 bis 1.050 Gefangene im Jugendstrafvollzug. 1984 ist die durchschnittliche Belegung der bayerischen Jugendstrafanstalten erstmals wieder unter 1.000 Gefangene abgesunken. Zum 31. März 2021 verbüßten 443 (darunter 12 weibliche) Gefangene eine Jugendstrafe.

Für den Vollzug von Jugendstrafe an männlichen Gefangenen stehen in Bayern die drei Jugendstrafanstalten Laufen-Lebenau, Neuburg-Herrenwörth und Ebrach zur Verfügung.

Dabei sind im Wesentlichen bestimmt

- › die **Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau** für Jugendstrafgefangene unter 17 Jahren unabhängig von Strafdauer und Straftat; die 14- und 15-jährigen Gefangenen werden dort in einer eigenen Abteilung besonders betreut,
- › die **Justizvollzugsanstalt Ebrach** für Gefangene über 17 Jahre, die vorbelastet sind oder eine längere Jugendstrafe verbüßen, sowie für Gefangene ab 21 Jahre,
- › die **Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth** für die übrigen Gefangenen.

Für den Vollzug von Jugendstrafe an weiblichen Gefangenen steht in der **Justizvollzugsanstalt Aichach** eine Jugendabteilung zur Verfügung.

2.6.1 Ausbildung und Arbeit

Nach einer im Jahre 2021 durchgeführten Erhebung kann davon ausgegangen werden, dass nur etwa 55 % der Jugendstrafgefangenen eine abgeschlossene Schulbildung und etwa 6 % eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen. Mehr als zwei Drittel der jungen Gefangenen waren vor der Inhaftierung beschäftigungslos.

Deshalb wird auf die Aus- und Weiterbildung der jungen Gefangenen und ihre Hinführung zur Arbeit besonderer Wert gelegt.



Auf die Aus- und Weiterbildung der jungen Gefangenen und ihre Hinführung zur Arbeit wird besonderer Wert gelegt.

Folgende schulische oder auf Schulabschlüsse vorbereitende Maßnahmen werden im Jugendstrafvollzug durchgeführt: Mittelschulunterricht für schulpflichtige Gefangene, Erwerb des erfolgreichen oder qualifizierenden Mittelschulabschlusses, Erwerb des Realschulabschlusses, Berufsschulunterricht für Auszubildende, Förderunterricht für Analphabeten und Lernschwache.

Im Jahre 2021 standen 342 qualifizierte berufliche Ausbildungsplätze im Jugendstrafvollzug zur Verfügung.

Den Ausbildungsmöglichkeiten im Jugendstrafvollzug sind allerdings Grenzen gesetzt, denn längere Ausbildungsgänge sind oft schon aufgrund der kurzen Verweildauer der jungen Gefangenen im Vollzug (durchschnittlich 9 Monate) ausgeschlossen. Geeigneten Gefangenen wird deshalb die Teilnahme an anerkannten **Grundlehrgängen** zum


Erwerb von **Schlüsselqualifikationen** für ein breites Berufsfeld ermöglicht (z. B. Holz- oder Metallbearbeitung und -verarbeitung, Bau- und Farbtechnik, Gebäudereinigung, Landschaftspflege und -gestaltung).

Gefangenen, die die erforderlichen Fertigkeiten und Begabungen nicht aufweisen, können arbeitstherapeutische Angebote gemacht werden.

2.6.2 Erzieherische Betreuung und Freizeitgestaltung

Um eine möglichst individuelle Erziehung im Jugendstrafvollzug zu gewährleisten, werden die jungen Gefangenen in der Anstalt so weit wie möglich in Erziehungs- oder Wohngruppen mit festem Betreuungspersonal untergebracht.

Häufig sind gesteigerte Aggressivität und eine erhöhte Gewaltbereitschaft auslösende oder verstärkende Faktoren der Straffälligkeit bei jungen Straftätern. Für sie wird in bayerischen Jugendstrafanstalten ein spezielles **Anti-Gewalt-Training** durchgeführt, mit dem die Folgen von Gewalttaten, insbesondere für die Tatopfer, bewusst gemacht und Alternativen zum bisherigen Umgang mit Aggressionen aufgezeigt werden. Diese Trainingskurse haben sich als Maßnahme der speziellen Gewaltprävention sehr bewährt.



*Anti-Gewalt-
Training und
Sozialtherapie haben
sich bewährt*

Das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Bayerische Strafvollzugsgesetz hat zu einer Stärkung der **Sozialtherapie**, einer besonders intensiven Form der Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern geführt. In der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth stehen 16 Plätze zur präventiv-therapeutischen Behandlung von jungen Gewalttätern und 16 Plätze zur Behandlung von jungen Sexualstraftätern zur Verfügung. Die Justizvollzugsanstalten Ebrach und Laufen-Lebenau verfügen über jeweils 16 Plätze in der Gewalttäterbehandlung.

2.6.3 Integrierte Unterbringung Drogenabhängiger im Jugendstrafvollzug

Der Anteil der **Drogen- und Alkoholabhängigen** liegt bei den Jugendstrafgefangenen bei etwa 20 %. Bei weiteren 40 % liegt ein schädlicher Gebrauch von Suchtmitteln vor. Sie sind mit den anderen Gefangenen gemeinsam untergebracht, weil dies nach den Erfahrungen im bayerischen Strafvollzug ihre Behandlung erleichtert.

Besonderer Wert wird auf die enge Zusammenarbeit mit geeigneten externen Behandlungs- und Beratungseinrichtungen (Suchtberatungsstellen, Gesundheitsämter, freie Entziehungseinrichtungen) gelegt. Vertreter dieser Stellen kommen zur Beratung und auch zur Behandlung der drogenabhängigen Gefangenen in die Justizvollzugsanstalten.

Im Mittelpunkt stehen dabei Präventionsmaßnahmen sowie Hilfen für Suchtgefährdete und Suchtkranke. Den Gefangenen wird ein umfassendes Betreuungs-, Behandlungs- und Therapieangebot unterbreitet. Ziel ist es, betroffene Gefangene auf Dauer von ihrer Suchtmittelabhängigkeit zu befreien und nachhaltig zu stabilisieren.

Neben der Möglichkeit therapeutischer Einzelgespräche bestehen regelmäßig Gruppenangebote (bspw. Informations- und Motivationsgruppen, Vorbereitungsgruppen für ambulante oder stationäre Therapien, Rückfallpräventionstrainings). Hinzu kommen z. B. die Heranführung an eine geregelte Beschäftigung durch Zuweisung geeigneter Arbeit oder durch Beschäftigungstherapie, die Durchführung schulischer oder beruflicher Bildungsmaßnahmen, die Eingliederung in Wohn- oder Freizeitgruppen innerhalb der Anstalt sowie die Verstärkung oder Herstellung tragfähiger Bindungen zu geeigneten Personen außerhalb der Anstalt.

Jenseits der Maßnahmen, die im Rahmen des Übergangsmangements üblicherweise in Betracht kommen, werden suchtkranke Gefangene rechtzeitig über etwaige ambulante oder stationäre Therapiemöglichkeiten nach Haftentlassung informiert und gegebenenfalls bei notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen wie etwa der Kontaktaufnahme zu Therapieeinrichtungen unterstützt.

2.6.4 Ausländische Gefangene


Auch die **ausländischen jungen Gefangenen** sind in den allgemeinen Vollzug eingegliedert. Sie werden nach Möglichkeit zusätzlich durch Angehörige der Konsulate betreut.

2.6.5 Seelsorgerische Betreuung

Der seelsorgerischen Betreuung wird große Bedeutung beigemessen. Obwohl das Interesse der jungen Gefangenen insgesamt sehr schwankend ist, stellt die Seelsorge gerade für junge Menschen, die die Orientierung verloren haben, eine besondere Stütze und Hilfe dar.

2.6.6 Sinnvolle Freizeitgestaltung

Einen breiten Raum in der Erziehungsarbeit nimmt die Hinführung der jungen Gefangenen zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung ein. Entsprechend der Bedeutung des Freizeitverhaltens für die Kriminalität junger Menschen ist die Gestaltung der freien Zeit im Vollzug darauf angelegt, die Gefangenen aus Langeweile, Passivität und bloßem Konsumverhalten herauszuführen. Deshalb sind Freizeitveranstaltungen ohne geeignete Anleitung und Überwachung der Erziehung nicht förderlich.



*Sport als sinnvolle
Freizeitaktivität*

Aus der Vielzahl der Freizeitangebote (Basteln, Sprachkurse, Erste-Hilfe-Ausbildung, Musik, Laienspielgruppen, Kochkurse, Filmgruppen u. a.) nimmt der Sport eine herausragende Stellung ein. Er entspricht dem natürlichen Bewegungsdrang junger Menschen, dient der körperlichen Entwicklung, vermittelt Erfolgserlebnisse und trägt zum Abbau von Spannungen bei. Vor allem aber ist er ein geeignetes Übungsfeld zur Bildung der Persönlichkeit, zur Entwicklung eines Gemeinschaftsgeistes und zur Anerkennung von Regeln, Normen und Ordnungen.

Geeignete Jugendstrafgefangene nehmen alljährlich an sportpädagogischen Maßnahmen außerhalb der Jugendstrafanstalten unter Aufsicht von Bediensteten teil; im Zuge dieser Maßnahmen werden wichtige Tugenden wie Verantwortungsgefühl und Ausdauer der Gefangenen ebenso gestärkt wie ihre Fähigkeiten, eigene Schwächen zu erkennen und zu überwinden und mit Aggressionen vernünftig umzugehen.

2.7 Personal im Jugendstrafvollzug

Von den insgesamt etwa 550 Bediensteten im Jugendstrafvollzug (davon 19 Psychologen, 15 Lehrer, 29 Sozialarbeiter und 75 Handwerksmeister) ist der weitaus größte Teil mit Erziehungsaufgaben befasst.

Die für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeigneten und ausgebildeten **Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes** sind unmittelbar in der Betreuungsarbeit tätig, z. B. als Erziehungs- oder Wohngruppenleiter und Sportbetreuer, bei der Freizeitgestaltung usw. Die **Beamten des Werkdienstes** – zumeist Industrie- und Handwerksmeister mit zusätzlicher Ausbildung für den Vollzug – leiten die berufliche Bildung und die praktischen Tätigkeiten in den Lehrwerkstätten und den Arbeitsbetrieben der Anstalten.



Als besondere Ansprechpersonen stehen den jungen Gefangenen **Seelsorger** zur Verfügung. Den **Anstaltsärzten** obliegt die Gesundheitsfürsorge für die Gefangenen einschließlich der Überwachung der Verpflegung und der hygienischen Verhältnisse.

Die **Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeiter** sind an der Behandlungsuntersuchung, der Aufstellung, Durchführung und Änderung des Vollzugsplanes und gegebenenfalls bei einer sozialtherapeutischen Behandlung sowie bei der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen beteiligt; sie helfen den jungen Menschen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Ferner wirken sie an der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten mit.

In vielen Angelegenheiten des Vollzuges sind auch **ehrenamtliche Mitarbeiter** tätig. Sie bemühen sich um die Lösung oder Milderung der persönlichen Schwierigkeiten der jungen Gefangenen, leiten geeignete Veranstaltungen zur allgemeinen und beruflichen Bildung oder zur Freizeitgestaltung, fördern die sozialen Kontakte der Gefangenen und treffen Vorbereitungen zur Entlassung.

3. DIE BEDEUTUNG DER JUGENDSTRAFRECHTLICHEN MASSNAHMEN

Die Bedeutung der einzelnen jugendstrafrechtlichen Maßnahmen in der Praxis der Jugendgerichte ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Art der angeordneten Rechtsfolgen nach Jugendstrafrecht in Bayern 2020

Jugendstrafe <i>davon mit Strafaussetzung zur Bewährung</i>	1.743 1.016
Jugendarrest <i>davon Dauerarrest</i>	2.074 989
Kurzarrest	147
Freizeitarrrest	938
Jugendarrest gemäß § 16a	194
Wiedergutmachungsaufgabe	197
Aufgabe der Zahlung eines Geldbetrages	2.475
Aufgabe der Entschuldigung	30
Aufgabe der Erbringung einer Arbeitsleistung	2.796
Verwarnung	1.062
Heimerziehung	2
Erziehungsbeistandschaft	13
Weisungen	5.597



4. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Jugendstrafrechtspflege soll einen möglichst wirksamen Beitrag zur Verhütung zukünftiger Jugendkriminalität leisten. Wie das ermöglicht werden kann, darüber gibt es – wie bei anderen wichtigen Fragen auch – naturgemäß teilweise unterschiedliche Auffassungen.

Bei einer großen Zahl von Grundsätzen besteht jedoch kein Streit. Dazu gehören:

- › Die **menschliche und fachliche Qualifikation der in der Jugendstrafrechtspflege Tätigen** ist von ausschlaggebender Bedeutung dafür, dass ein junger Straftäter richtig angefasst und das Erziehungsziel des Jugendstrafverfahrens erreicht wird. Erfreulicherweise

interessieren sich für diese verantwortungsvolle Aufgabe immer wieder engagierte und fähige Persönlichkeiten. Die zuständigen Stellen haben für sachgerechte Auswahl und Verwendung und ausreichende Angebote zur beruflichen Weiterbildung dieser Bediensteten Sorge zu tragen. Die große Zahl tüchtiger und engagierter Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, Bewährungshelfer, Jugendgerichtshelfer und Bediensteter im Jugendstrafvollzug in Bayern zeigt, dass die Bedeutung der Qualifikation des eingesetzten Personals für die Jugendstrafrechtspflege richtig erkannt worden ist. Auch in Zukunft wird hierauf ein besonderes Gewicht gelegt werden müssen.

- › Die Maßnahmen, die im Jugendstrafverfahren angeordnet werden können, müssen möglichst effektiv und geeignet sein, auf die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Jugendkriminalität differenziert zu reagieren. Dabei geht es auch um sachliche Investitionen. So ist zum Beispiel für die Modernisierung der Jugendarrest- und Jugendstrafanstalten in Bayern in den letzten Jahren viel geschehen. Auch für die Zukunft sind erhebliche finanzielle Investitionen geplant, um der besonderen Bedeutung und den speziellen Herausforderungen des Jugendstrafvollzugs gerecht zu werden.
- › Neuen Entwicklungen im Bereich der jugendstrafrechtlichen Maßnahmen gilt es aufgeschlossen, zugleich aber besonnen zu begegnen. Die jungen Straftäter dürfen nicht zum Experimentierobjekt für Theorien gemacht werden, die sich in der Praxis nicht bewährt haben. Die Erprobung erfolgversprechender Ansätze ist freilich zu fördern, auch finanziell; das Ergebnis der Erprobung ist sorgfältig auszuwerten. So wird in Bayern seit langem verfahren, etwa bei neuen Formen der Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit, bei der Betreuungsweisung, bei sozialen Trainingskursen und beim Täter-Opfer-Ausgleich.

- › Kostenintensive Maßnahmen stehen in der Jugendstrafrechtspflege wie in anderen Bereichen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. In Zeiten angespannter Haushaltslage wird dies besonders spürbar. Es kann deshalb nicht alles Wünschenswerte auf einmal verwirklicht werden.

- › In der Bevölkerung besteht ein breites Interesse für Fragen der Jugendkriminalität und nicht selten auch Bereitschaft, sich für die Wiedereingliederung junger Straftäter zu engagieren. Gelegenheit dazu gibt es vielfältig, in der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Bewährungshilfe und im Vollzug, aber etwa auch im Rahmen freier Verbände der Wohlfahrtspflege, die sich in der Jugendstrafrechtspflege betätigen. Dieses gesellschaftliche Engagement ist sehr zu begrüßen, wird dadurch doch der Katalog der Reaktionsmöglichkeiten auf Jugendkriminalität wesentlich bereichert und außerdem die Einbettung der Jugendstrafrechtspflege in die Gesellschaft verdeutlicht. Allen, die sich für diese Aufgabe, die erhebliche Anforderungen stellt, zur Verfügung stellen, ist deshalb sehr zu danken.

AUFKLÄRUNGSKAMPAGNE „MACH DEIN HANDY NICHT ZUR WAFFE“

Gewaltvideos, Hakenkreuze und Kinderpornografie:

In den vergangenen Jahren gab es an bayerischen Schulen vermehrt Fälle, in denen strafbare Inhalte über Netzwerke und Chats verbreitet wurden.

Schülerinnen und Schüler sind sich oft nicht bewusst, wie schnell sie eine strafbare Handlung mit dem Handy begehen können und unterschätzen die Folgen. Deshalb wollen wir die Schülerinnen und Schüler für das Thema sensibilisieren und einen Beitrag zur Prävention leisten. Hierzu haben wir die Aufklärungskampagne „Mach dein Handy nicht zur Waffe“ mit TikTok-Star Falco Punch ins Leben gerufen.



Informationen sowie das Kurzvideo zur Kampagne finden Sie unter:

www.machdeinhandynichtzurwaffe.de



Die dazu herausgebrachte Broschüre können Sie hier downloaden:

www.justiz.bayern.de/service/broschueren/











www.justiz.bayern.de



www.justiz.bayern.de

BROSCHÜREN UND INFORMATIONSMATERIAL

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz gibt eine Reihe von Broschüren und Informationsmaterialien heraus.

Folgende Themenbereiche stehen Ihnen zur Verfügung:

- › Karriere bei der bayerischen Justiz
- › Vorsorge und Betreuung
- › Ehrenamt in der bayerischen Justiz
- › Ehe und Familie
- › Recht im Alltag
- › Hilfe für Opfer von Straftaten
- › Vor Gericht



www.justiz.bayern.de/service/broschueren/

Schauen Sie mal rein!



Außerdem können Sie die Broschüren über das zentrale Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung anschauen, herunterladen und in Papierform kostenlos bestellen.

www.bestellen.bayern.de



WOLLEN SIE MEHR ÜBER DIE ARBEIT DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ERFAHREN?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!



Justiz ist für die
Menschen da.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.